

Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Band: - (2010)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen – aktueller Stand

Nachfolgender Beitrag orientiert über den Stand der Aufbauarbeiten für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Begleitgremium

Artikel 31 ÖREBKV¹ sieht vor, dass das Bundesamt für Landestopografie swisstopo ein Begleitgremium für den Aufbau des ÖREB-Katasters einsetzt. Dieses Gremium wird die Einführung des Katasters in denjenigen Kantonen, die in der ersten Etappe mitwirken, koordinieren und ihren Verlauf verfolgen. Es wird darauf achten, dass die in diesen Kantonen erhobenen Informationen an alle übrigen Kantone und interessierten Partnerinnen und Partner weitergegeben werden. Zudem wird es einen Bericht über die Notwendigkeit des Katasters, dessen Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit erstellen und gegebenenfalls Vorschläge zur Überarbeitung der ÖREBKV formulieren. Dieses Gremium wird sich in ähnlicher Weise auch während der zweiten Etappe einbringen. Es wird sich aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Fachstellen des Bundes, drei der Kantone und zwei der Städte und Gemeinden zusammensetzen.

Ein Geschäftsreglement wurde bereits entworfen; die betroffenen Fachkreise wurden gebeten, Mitglieder für dieses Gremium vorzuschlagen. Die Einsetzung ist für die zweite Jahreshälfte 2010 geplant.

Bewerbung der Kantone für die Mitwirkung an der ersten Etappe der Einführung des ÖREB-Katasters

Die Ausschreibungsunterlagen, mit denen sich die interessierten Kantone für die Teilnahme an der ersten

Etappe der Einrichtung des ÖREB-Katasters bewerben können, wurden Ende März den Kantonsregierungen zugestellt. Die Bewerbungsfrist läuft bis am 31. Oktober 2010. Die Wahl der zwei bis fünf Kantone erfolgt bis Ende 2010 durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

Rahmenmodell

Ein Rahmenmodell für die im ÖREB-Kataster enthaltenen Objekte ist in Arbeit. Die Grundprinzipien dieses Rahmenmodells wurden in der ersten Ausgabe der Fachzeitschrift cadastre vom Dezember 2009 beschrieben. Die konferenzielle Anhörung zum Rahmenmodell ist für Juni 2010 vorgesehen.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Angesichts des innovativen Charakters dieses Informationsmediums wirft die Einrichtung des ÖREB-Katasters eine Reihe von Fragen auf. Im Portal des ÖREB-Katasters² wurde eine Rubrik FAQ eingerichtet, in der man ab sofort Antworten auf zahlreiche Fragen zur Einrichtung des Katasters findet. Diese Rubrik funktioniert interaktiv, sodass auch neue Fragen gestellt werden können. Bemerkungen und Vorschläge sind willkommen.

Eidgenössische Vermessungsdirektion

¹ Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), RS 510.622.4

² www.cadastre.ch ⇨ ÖREB-Kataster

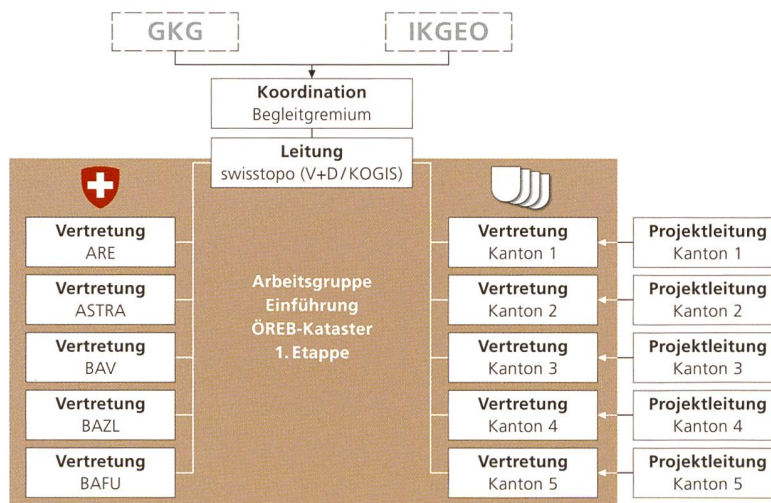


Abb: Organigramm für die 1. Etappe der Einführung des ÖREB-Katasters

GKG
Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes

IKGEO
Interkantonale Koordination in der Geoinformation

Statistische Angaben über die amtliche Vermessung, Stand 31.12.2009

■ Für das Jahr 2009 sind keine aussergewöhnlichen Ergebnisse zu verzeichnen. Die Zunahme der digital vorliegenden Flächen (insbesondere im Standard AV93) als Ersatz der analog vorliegenden und nicht vermessenen Flächen verläuft wie geplant.

¹ Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2
² Erklärung der verschiedenen Standards, s. Seite 22

Entwicklung des Stands der amtlichen Vermessung

Das Jahr 2009 zeigt einen relativ stabilen Zuwachs der Flächen in einem VAV¹-konformen Standard (AV93 und provisorische Numerisierung PN²). Die Zunahme von 4.1% entspricht in etwa dem Vorjahreswert (3.9%). Davon fallen 3.5% auf den Standard AV93 und 0.6% auf den Standard PN. Dieser Anstieg um 4.1% entspricht einer Fläche von etwa 172 600 ha (2008: 157 400 ha). Der Anteil der in VAV-konformen Standards vorliegenden Flächen ist

insbesondere als Ersatz der halbgrafischen (HG) und teilnumerischen (TN) Vermessungen (je -1.2%) sowie der noch nicht vermessenen Gebiete (-0.7%) gewachsen. Aus dieser Zusammenstellung ist nicht ersichtlich, dass Vermessungen im Standard PN durch Vermessungen im Standard AV93 ersetzt wurden. Diese Ablösung steht im Einklang mit der Strategie der amtlichen Vermessung 2008 bis 2011, die vorsieht, dass 20% der Vermessungen im Standard PN durch Vermessungen im Standard AV93 ersetzt werden.

Tabelle 1: Änderungen beim Standard der Vermessung im Jahr 2009 / Informationsebene «Liegenschaften»

AV93	PN	VN	TN	HG	GR	ps	nv	See
+3.5 %	+0.6 %	-0.5 %	-1.2 %	-1.2 %	-0.2 %	-0.5 %	-0.7 %	0.0 %

Grafik 1: Entwicklung des Stands der Vermessung / Informationsebene «Liegenschaften»
Stand beim Plan für das Grundbuch

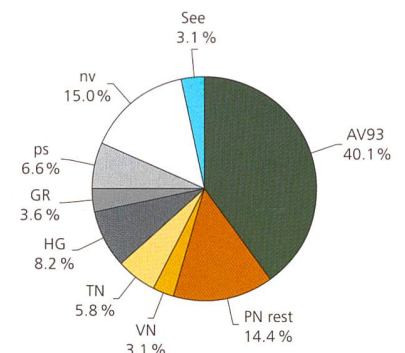
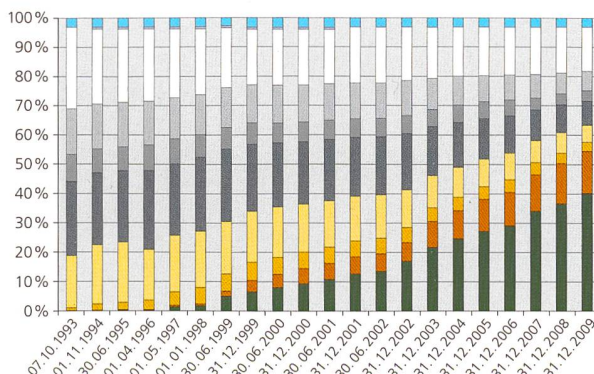
Tabelle:
Fläche der anerkannten Vermessungen

	AV93	PN	VN	TN	HG	GR	ps	nv	See	GI*	Total in %
07.10.1993	-	-	0.9 %	17.8 %	25.3 %	9.3 %	15.7 %	27.9 %	3.1 %		100.0 %
01.11.1994	0.0 %	0.1 %	2.1 %	20.2 %	24.6 %	8.2 %	15.4 %	25.6 %	3.1 %	0.7 %	100.0 %
30.06.1995	0.1 %	0.1 %	2.5 %	20.7 %	24.4 %	8.2 %	15.3 %	25.0 %	3.1 %	0.7 %	100.0 %
01.04.1996	0.1 %	0.1 %	3.3 %	17.3 %	27.1 %	8.8 %	15.0 %	24.6 %	3.1 %	0.7 %	100.0 %
01.05.1997	1.2 %	0.5 %	4.6 %	19.4 %	24.5 %	8.6 %	14.1 %	23.4 %	3.1 %	0.7 %	100.0 %
01.01.1998	1.6 %	0.6 %	5.6 %	19.3 %	25.3 %	7.7 %	13.6 %	22.4 %	3.1 %	0.7 %	100.0 %
30.06.1999	4.9 %	1.7 %	5.9 %	17.9 %	24.9 %	7.3 %	13.6 %	20.3 %	2.8 %	0.7 %	100.0 %
31.12.1999	6.4 %	3.9 %	6.2 %	17.5 %	23.0 %	7.2 %	13.1 %	18.9 %	3.3 %	0.7 %	100.0 %
30.06.2000	7.9 %	4.5 %	5.8 %	17.2 %	21.9 %	6.8 %	12.9 %	19.1 %	3.3 %	0.7 %	100.0 %
31.12.2000	9.2 %	5.2 %	5.6 %	16.4 %	21.3 %	6.7 %	12.7 %	19.0 %	3.3 %	0.7 %	100.0 %
30.06.2001	10.7 %	5.4 %	5.6 %	15.8 %	20.9 %	6.5 %	12.5 %	18.5 %	3.3 %	0.7 %	100.0 %
31.12.2001	12.5 %	5.9 %	5.4 %	15.3 %	20.0 %	6.4 %	12.3 %	19.0 %	3.2 %	-	100.0 %
30.06.2002	13.4 %	6.0 %	5.4 %	14.8 %	19.8 %	6.3 %	12.1 %	19.0 %	3.2 %	-	100.0 %
31.12.2002	16.9 %	6.4 %	5.1 %	13.0 %	19.1 %	6.2 %	12.0 %	18.2 %	3.2 %	-	100.0 %
31.12.2003	21.6 %	8.9 %	4.6 %	11.0 %	16.7 %	5.9 %	10.5 %	17.5 %	3.2 %	-	100.0 %
31.12.2004	24.6 %	9.6 %	4.6 %	10.2 %	15.3 %	5.9 %	9.9 %	16.7 %	3.2 %	-	100.0 %
31.12.2005	27.1 %	11.0 %	4.3 %	9.5 %	13.7 %	5.8 %	8.9 %	16.5 %	3.2 %	-	100.0 %
31.12.2006	29.0 %	11.4 %	4.3 %	9.2 %	12.7 %	5.3 %	8.6 %	16.3 %	3.2 %	-	100.0 %
31.12.2007	34.1 %	12.4 %	4.2 %	7.5 %	10.5 %	4.0 %	8.1 %	16.1 %	3.2 %	-	100.0 %
31.12.2008	36.6 %	13.8 %	3.6 %	7.0 %	9.4 %	3.8 %	7.1 %	15.7 %	3.1 %	-	100.0 %
31.12.2009	40.1 %	14.4 %	3.1 %	5.8 %	8.2 %	3.6 %	6.6 %	15.0 %	3.1 %	-	100.0 %

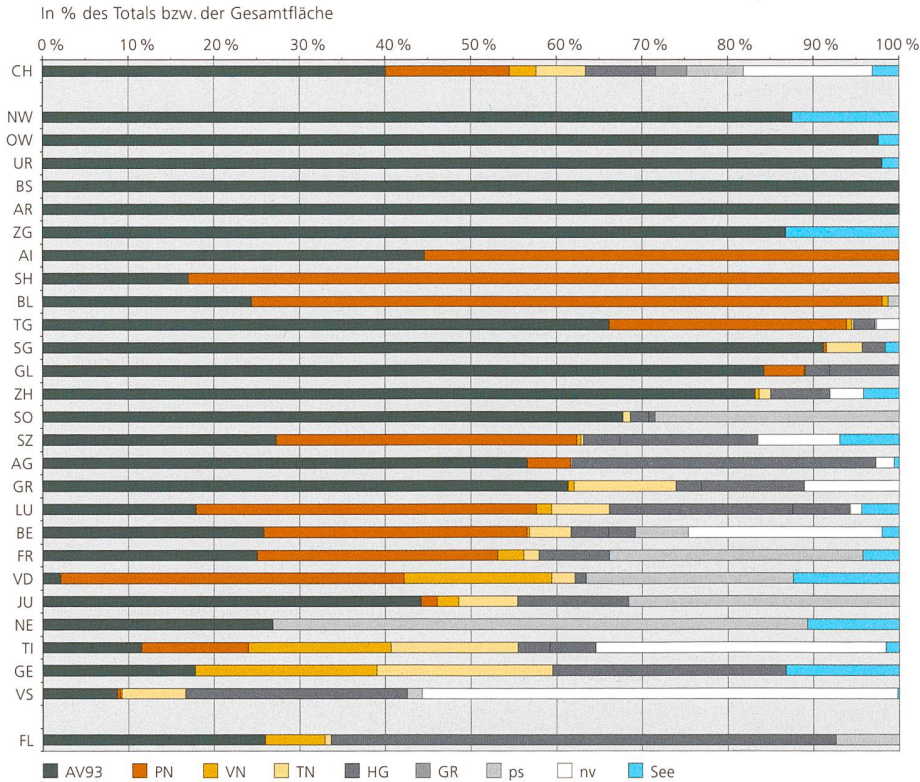
* Gletscher ab 31.12.2001 unter «nicht vermessen»

Grafik links:
Entwicklung der amtlichen Vermessung 1993–2009

Grafik rechts:
Stand der amtlichen Vermessung per 31.12.2010



Grafik 2: Stand der amtlichen Vermessung
Stand der Informationsebene «Liegenschaften»



Stand der amtlichen Vermessung pro Kanton der Ebene Liegenschaften

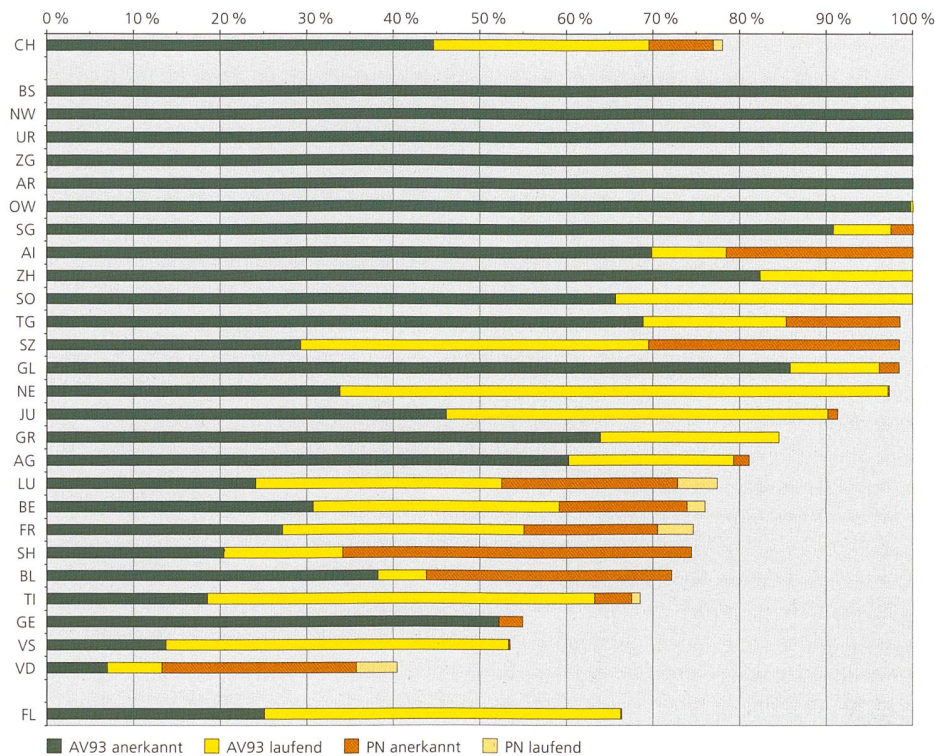
Erfreulicherweise wurde auch 2009 der Anteil der VAV-konformen Flächen deutlich gesteigert. Für die Kantone Basel-Stadt, Appenzell Ausserrhoden und Zug liegt nun die ganze Kantonsfläche im Standard AV93 vor. Der Kanton Schaffhausen verfügt flächendeckend über digitale Daten, die jedoch mehrheitlich im Standard PN vorliegen. Somit haben jetzt acht Kantone flächendeckend Daten gemäss VAV-Standards (AV93 und PN).

Tabelle 2: Stand der amtlichen Vermessung
Stand der Informationsebene «Liegenschaften»

	AV93 AV93- Standard ha	PN Prov. numerisiert (gr, hg, tn, ps) ha	VN Voll- numerisch ha	TN Teil- numerisch ha	HG Halb- graphisch ha	GR Graphisch ha	ps prov. anerkannt ha	nv noch nicht vermessen ha	See See ha	Total ha
CH	1'655'409	595'921	127'580	239'048	338'922	149'405	273'185	620'577	128'117	4'128'164
NW	24'147	-	-	-	-	-	-	-	3'448	27'595
OW	47'872	-	-	-	-	-	-	-	1'186	49'058
UR	104'954	-	-	-	-	-	-	-	2'111	107'065
BS	3'697	-	-	-	-	-	-	-	-	3'697
AR	24'288	-	-	-	-	-	-	-	-	24'288
ZG	20'716	-	-	-	-	-	-	-	3'158	23'874
AI	7'694	9'554	-	-	-	-	-	-	-	17'248
SH	5'077	24'762	-	-	-	-	-	-	-	29'839
BL	12'649	38'104	351	-	-	-	666	-	-	51'770
TG	57'171	23'897	532	169	2'183	-	154	2'289	-	86'395
SG	180'821	690	-	8'296	5'314	-	-	-	3'245	198'366
GL	57'710	3'228	69	8	1'944	5'574	-	-	-	68'533
ZH	143'808	-	779	2'368	11'972	-	18	6'689	7'246	172'880
SO	53'542	-	-	682	1'714	577	22'507	-	-	79'022
SZ	24'755	31'856	425	259	3'878	14'607	-	8'688	6'314	90'782
AG	79'952	7'122	8	178	50'164	-	-	2'973	868	141'265
GR	435'970	-	4'985	84'609	21'150	85'138	-	78'680	-	710'532
LU	26'716	59'350	2'631	10'073	31'988	9'996	-	1'959	6'562	149'275
BE	153'937	183'131	1'530	28'920	26'422	18'543	36'692	134'646	12'099	595'920
FR	41'881	46'878	5'096	2'962	13'801	-	49'440	-	7'071	167'129
VD	6'757	129'077	55'499	8'781	4'167	18	77'898	-	39'885	322'082
JU	37'065	1'527	2'099	5'781	10'866	-	26'505	-	-	83'843
NE	21'549	-	-	-	-	-	50'080	-	8'590	80'219
TI	32'250	34'873	46'571	41'456	10'334	14'952	96	94'700	4'352	279'584
GE	5'025	-	5'975	5'793	7'681	-	-	-	3'736	28'210
VS	45'406	1'872	1'030	38'713	135'344	-	9'129	289'953	1'062	522'509
FL	4'170	-	1'124	110	9'474	-	1'188	-	-	16'066

Grafik 3: Stand AV93 und PN pro Kanton (sämtliche Informationsebenen)

In % der zu vermessenden Fläche (= Gesamtfläche – Seefläche)
(bezogen auf die kalkulatorischen Hektaren)



Stand der amtlichen Vermessung in den VAV-konformen Standards (AV93 und PN – sämtliche Informationsebenen)

Mehr als die Hälfte der Fläche der Schweiz liegt in den Standards AV93 oder PN vor, ein Viertel der Fläche ist in Arbeit.

Ein Drittel der Kantone hat sogar die Vermessungen im Standard AV93 oder PN flächendeckend abgeschlossen oder die dafür notwendigen Arbeiten gestartet.

Tabelle 3: Stand AV93 und PN pro Kanton (sämtliche Informationsebenen)

	AV93 anerkannt	AV93 laufend	PN anerkannt	PN laufend	Total	zu verm. Fläche
						ha
CH	44.7 %	24.9 %	7.4 %	1.0 %	78.0 %	4'000'047
BS	100.0 %	-	-	-	100.0 %	3'697
NW	100.0 %	-	-	-	100.0 %	24'147
UR	100.0 %	-	-	-	100.0 %	104'954
ZG	100.0 %	-	-	-	100.0 %	20'716
AR	100.0 %	-	-	-	100.0 %	24'288
OW	99.7 %	0.3 %	-	-	100.0 %	47'872
SG	90.8 %	6.6 %	2.6 %	-	100.0 %	195'121
AI	69.8 %	8.6 %	21.6 %	-	100.0 %	17'248
ZH	82.4 %	17.6 %	-	-	100.0 %	165'634
SO	65.7 %	34.3 %	-	-	100.0 %	79'022
TG	68.9 %	16.5 %	13.2 %	-	98.5 %	86'395
SZ	29.3 %	40.2 %	29.0 %	-	98.5 %	84'468
GL	85.8 %	10.3 %	2.3 %	-	98.4 %	68'533
NE	33.8 %	63.3 %	0.1 %	-	97.3 %	71'629
JU	46.1 %	44.1 %	1.1 %	-	91.3 %	83'843
GR	63.9 %	20.6 %	-	-	84.5 %	710'532
AG	60.2 %	19.1 %	1.8 %	-	81.1 %	140'397
LU	24.1 %	28.5 %	20.3 %	4.6 %	77.4 %	142'713
BE	30.7 %	28.4 %	14.8 %	2.1 %	76.1 %	583'821
FR	27.2 %	27.9 %	15.5 %	4.1 %	74.7 %	160'058
SH	20.4 %	13.7 %	40.3 %	-	74.5 %	29'839
BL	38.2 %	5.6 %	28.4 %	-	72.2 %	51'770
TI	18.5 %	44.7 %	4.3 %	1.0 %	68.5 %	275'232
GE	52.2 %	-	2.7 %	-	55.0 %	24'474
VS	13.7 %	39.6 %	0.2 %	-	53.5 %	521'447
VD	7.0 %	6.3 %	22.4 %	4.7 %	40.4 %	282'197
FL	25.1 %	41.2 %	0.1 %	-	66.4 %	16'066

Stand der Vermessung in den Baugebieten

23 Kantone haben für mehr als die Hälfte ihrer Baugebiete eine Vermessung in einem VAV-konformen Standard. Dies zeigt, dass die amtliche Vermessung primär dort vorliegt, wo der Bedarf am Grössten ist.

Die Kantone Neuenburg und Zürich haben ihre in der Beitragszone I (BZ I) liegenden Flächen im Standard PN vollständig durch Daten im Standard AV93 ersetzt (was auch in Grafik 2 erkennbar ist). Damit wird ein wesentliches Ziel der Strategie der amtlichen Vermessung erreicht.

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Grafik 4: Stand der Vermessung in den überbauten Gebieten / Informationsebene «Liegenschaften»
Stand beim Plan für das Grundbuch in den Baugebieten

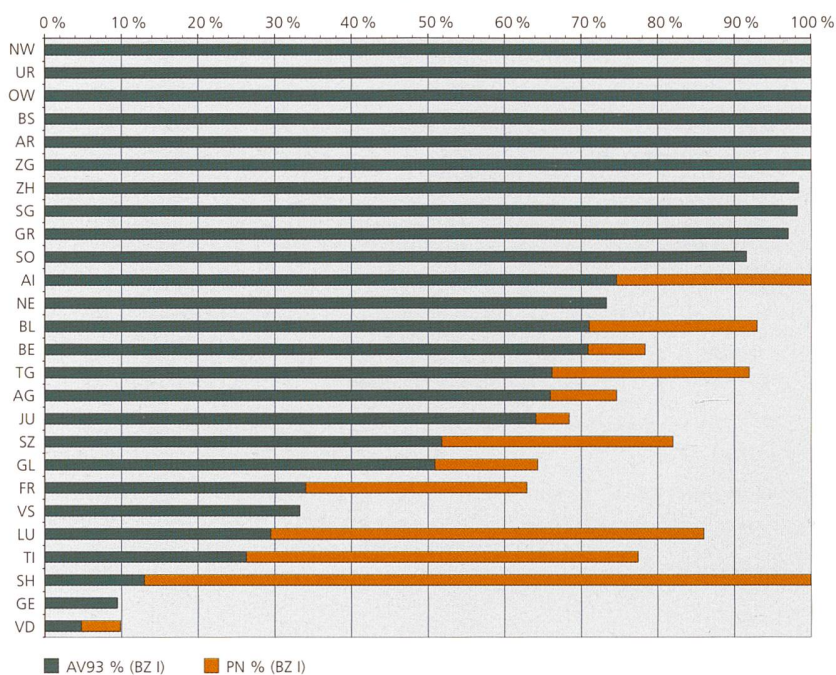


Tabelle 4: Gesamtfläche BZ I pro Kanton

Kanton	Fläche BZ I (ha)
CH	250'297
NW	1'503
UR	1'256
OW	2'469
BS	3'697
AR	1'460
ZG	2'478
ZH	28'318
SG	20'499
GR	8'777
SO	10'288
AI	473
NE	5'297
BL	8'174
BE	23'879
TG	9'217
AG	22'464
JU	4'264
SZ	4'879
GL	1'856
FR	10'979
VS	19'016
LU	9'684
TI	11'580
SH	2'679
GE	8'547
VD	26'564

Beitragszone I (BZ I)

Die Fläche in der Beitragszone I umfasst überbaute Gebiete und Bauzonen. In der Regel entsprechen demnach die Flächen der Beitragszone I den Bauzonen gemäss kommunalem Zonenplan.

Verschiedene Standards der amtlichen Vermessung

Abkürzung	Bedeutung	Qualität
nv	Nicht vermessen	Unvermessene Gebiete
ps	Provisorisch anerkannt	Vor 1919 gemäss kantonalen Richtlinien erstellte grafische Pläne
GR	Grafisch	Grafische Pläne gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1919
HG	Halbgrafisch	Grafische Pläne gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1919, für Polygonpunkte (Fixpunkte) wurden Koordinaten berechnet
TN	Teilnumerisch	Grafische Pläne gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1974, Polygon- und Grenzpunkte in digitaler Form
VN	Vollnumerisch	Digitale Daten gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1974, sämtliche Punkte in digitaler Form
PN	Provisorisch numerisiert	Ab Originalplan digitalisierte Daten gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1993 (VAV), Struktur entspricht MO93
AV93	Amtliche Vermessung 1993	Digitale Daten gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1993 (VAV)

Gebühren der amtlichen Vermessung

■ Die heutige heterogene Tarifierung und die unterschiedlichen Bedingungen bei der Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung stossen bei vielen Benutzerinnen und Benutzern auf Unverständnis und Ablehnung. Zudem erweisen sie sich als wesentliches Hemmnis bei einer kantonsübergreifenden Nutzung der Geobasisdaten und bei der gegenseitigen Nutzung der Geodaten durch Bund und Kantone. Eine Arbeitsgruppe der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter hat sich dieser Problematik angenommen¹.

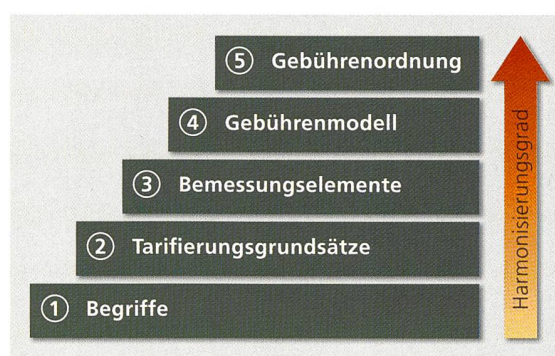
Abb. «Gebührentreppe»: in fünf Stufen zu vollständig harmonisierten Gebühren

Die Gebührenhoheit für die Daten der amtlichen Vermessung (AV) liegt bei den Kantonen. Bezüglich Harmonisierung der Gebühren stehen dem Bund fast keine Kompetenzen zu. Dem grossen Kundeninteresse an schweizweit harmonisierten Gebühren und Nutzungsbestimmungen kann nur entsprochen werden, wenn die Kantone auf freiwilliger Basis eine Harmonisierung vornehmen.

Eine Arbeitsgruppe der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) hat in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) eine Gebührenverordnung für die AV (GebV-AV) entworfen und diesen Entwurf den Kantonen in der 2. Hälfte 2009 zur Stellungnahme unterbreitet. Die Verordnung sollte dabei auch für weitere kantonale Geodaten als Grundlage verwendet werden können.

Das Positive vorweg: Nahezu alle Kantone sehen die Notwendigkeit einer Harmonisierung und sie wären mehrheitlich bereit, ihre heutigen Gebührenregelungen an ein harmonisiertes Modell anzupassen. Der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Entwurf wurde jedoch als zu kompliziert beurteilt. Erschwerend kommt hinzu, dass in den einzelnen Kantonen grundsätzliche Differenzen bezüglich der Gebührenstrategie bestehen: Mehrere Kantone verfolgen einen «Free Access»-Weg und sie geben die Daten kostenlos (PD: public domain) oder nur unter Verrechnung der Grenz- und Bearbeitungskosten (MC: marginal cost) ab. Andere Kantone berufen sich auf den Grundsatz «was nichts kostet, ist nichts Wert» und streben an, einen Teil der Investitionen zurückzuerhalten (PRI: partial return of investment). Diese unterschiedliche Haltung zeigte sich in den Stellungnahmen ebenso wie grundsätzliche Differenzen in der Frage, ob tatsächlich eine vollumfängliche Harmonisierung anzustreben sei oder ob eine Harmonisierung der Grundsätze nicht auch genüge. Im Weiteren war die Meinung uneinheitlich, ob Gebühren nur für die Nutzung zum Eigengebrauch oder zusätzlich auch für die gewerbliche Nutzung zu erheben seien.

Die Arbeitsgruppe kam in ihrer Analyse der Stellungnahmen und gestützt auf Diskussionen in der KKVA zum Schluss, dass einzig ein stufenweises Vorgehen zielführend sein kann. Es wurden fünf Harmonisierungsstufen (vgl. Abbildung) definiert. Umso höher man auf



dieser «Treppe» steigt, umso grösser ist der Grad der Harmonisierung.

Stufe ① betrifft die *Definition der Begriffe*. Ziel ist, dass in den kantonalen Gebührenverordnungen die gleichen Begriffe verwendet werden und dass das Gleiche darunter verstanden wird.

Mit Stufe ② sollen die gleichen *Tarifierungsgrundsätze* (beispielsweise die Unterscheidung zwischen Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung, das Gewähren von Gebührenbefreiungen, die Möglichkeit, Pauschalen zu definieren etc.) verwendet werden. Sofern diese Grundsätze mit denjenigen des Bundes übereinstimmen, wird mit dieser Stufe der Harmonisierungsauftrag gemäss Artikel 15 Absatz 2 GeolG² erfüllt.

Art. 15 Gebühren, GeolG

- ¹ Bund und Kantone können für den Zugang zu Geobasisdaten und deren Nutzung Gebühren erheben.
- ² Sie harmonisieren die Grundsätze der Tarifierung für Geobasisdaten des Bundesrechts und für die Geodienste von nationalem Interesse.
- ³ ...

Die Arbeitsgruppe setzt sich zum Ziel, dass zumindest diese beiden ersten Stufen von allen Kantonen ausnahmslos erklommen werden.

Wird Stufe ③ erreicht, so stimmen die Elemente, die zur Berechnung der Gebühren verwendet werden, überein. Dazu wird eine Liste der *Bemessungselemente* (Objekte, Pixel, Fläche etc.) erstellt.

Bei Stufe ④ stimmen zusätzlich die *Gebührenmodelle* (formelmässige Verknüpfung der Bemessungselemente)

¹ vgl. auch Artikel in INFO V+D, 2/2009
² Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62

überein. Das bedeutet, dass die Formeln, nach denen die Gebühren berechnet werden, einheitlich sind.

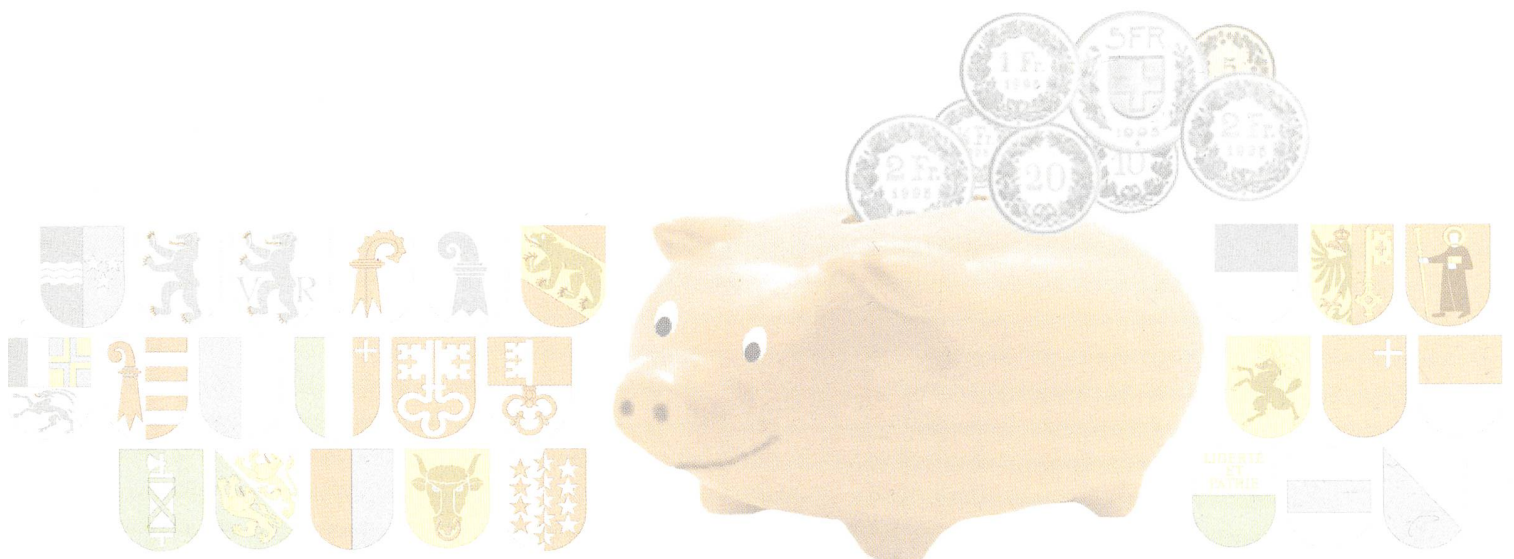
Wenn die Stufe ⑤, *Gebührenordnung*, erreicht wird, so wird auch die Gebührenhöhe bzw. der Preis verschiedener Elemente oder Leistungen vereinheitlicht. In diesem Fall hätte man eine schweizweit vollständig harmonisierte Gebührenregelung.

Die Arbeitsgruppe wird ihre Tätigkeiten – unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und geführten Diskussionen – weiterführen und eine Gebührenverordnung entwerfen, die alle fünf Stufen umfassen wird. Den Kantonen wird empfohlen, auf der «Gebührentreppe» möglichst hoch aufzusteigen. Als absolutes Minimalziel wird das Erreichen der Stufe ② erwartet.

Arbeitsgruppe Tarifierung der KKVA

Projektteam

- Peter von Daniken, Kantonsgeometer Solothurn
- Christian Dettwiler, Kantonsgeometer Thurgau, Präsident KKVA
- Othmar Hiestand, Kantonsgeometer Zürich
- Martin Roggli, swisstopo, CC Tarifpolitik
- Francesco Siragusa, Kanton Bern, Vertreter KKGE0
- Fridolin Wicki, swisstopo, Leiter V+D (Leitung)
- Gabriella Zanetti, Kantonsgeometerin Schwyz
- Corinne Beyeler, swisstopo, V+D (Sekretariat)



Geografische Namen: Veröffentlichung einer neuen Empfehlung

■ Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo hat kürzlich die in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Bundesamt für Statistik (BFS) erarbeiteten Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeinde- und Ortschaftsnamen respektive Richtlinien zur Schreibweise der Stationsnamen veröffentlicht.

¹ Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV), SR 510.625

² www.cadastre.ch ⇨ AV ⇨ Themen ⇨ Geografische Namen ⇨ Dokumente zum Thema ⇨ Strassennamen

Die GeoNV¹ sieht in Artikel 6 vor:

² Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Empfehlungen zur Schreibweise:

- der Gemeindenamen;
- der Ortschaftsnamen;
- der Strassennamen und der Gebäudeadressierungen.

³ Das Bundesamt für Verkehr erlässt Richtlinien zur Schreibweise der Stationsnamen.

Nachdem bereits im Mai 2005 eine Empfehlung für die Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen² publiziert wurde, wurde im September 2008 eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingesetzt, die Schreibweise weiterer geografischer Namen (Gemeinden, Ortschaften und Stationen) festzulegen.

Im Laufe ihrer Arbeit kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, für diese drei Arten von geografischen Namen ein einziges Dokument zu verfassen. Dieses liegt nun in Deutsch, Französisch und Italienisch vor und hat *Empfehlungscharakter für die Gemeinde- und Ortschaftsnamen und Richtliniencharakter für die Stationsnamen*. Da die Grundsätze und verschiedenen Erläuterungen zum grössten Teil für alle vier Landessprachen gelten (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch), hat die Arbeitsgruppe zudem entschieden, ein einziges Dokument zu erstellen. Den Fragestellungen der jeweiligen Landessprachen wird dabei Rechnung getragen. Beispiele in jeder der vier Sprachen veranschaulichen die aufgestellten Regelungen. Die Mitglieder konnten sich bei ihrer Arbeit teilweise auf bereits existierende Dokumente, welche durch die vorliegenden Empfehlungen resp. Richtlinien abgelöst werden, stützen: die Richtlinien des BAV vom 1. Februar 2006 (Stationsnamen) sowie die internen Regeln des BFS (Gemeindenamen) und der Post (Ortschaftsnamen). Die Arbeitsgruppe profitierte zudem stark von den reichen Erfahrungen ihrer Mitglieder und den vielen Einzelfällen, die diese innerhalb ihrer jeweiligen Institutionen zu bearbeiten haben. So sind zahlreiche Beispiele und detaillierte Regeln aus der Praxis in das Dokument eingeflossen. Manche Regeln beruhen auf historischen Gegebenheiten; ihre Erwähnung wird es auch in Zukunft ermöglichen, einen hohen Grad an Einheitlichkeit in der Schreibweise der verschiedenen Arten von Namen zu gewährleisten.

Die Arbeitsgruppe hat die Gelegenheit genutzt, auch einige erläuternde und präzisierende Ausführungen zu den Begrifflichkeiten «Ort» und (postalische) «Ort-

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

- Gerald Faoro, Kantonsgeometer Freiburg
- Fritz Gebhard, BFS
- Dr. Markus Giger, BAV
- Jean-Christophe Guelat, swisstopo, Topografie
- Beat Jost, SBB
- Marc Nicodet, swisstopo, V+D (Leitung)
- Ernst Oberholzer, BFS
- Thomas Roth, Die Post
- Martin Schlatter, GIS-Zentrum Kanton Zürich
- Corinne Beyeler, swisstopo, V+D (Sekretariat)

schaft» zu machen, die häufig zu Verwirrung führen. Eine Liste mit Kriterien, die bei der Schaffung einer neuen Ortschaft zu berücksichtigen sind, steht ebenfalls zur Verfügung.

Die Arbeitsgruppe ist überzeugt, dass dieses Dokument das Festlegen von *neuen* Namen spürbar erleichtern wird. Dabei darf nicht vergessen gehen: Bereits bestehende Namen dürfen nur in sehr beschränkten Fällen geändert werden und zwar nur dann, wenn «*das öffentliche Interesse dies erfordert*» (Art. 4 GeoNV). Sie finden die Empfehlung in digitaler Form (in Deutsch, Französisch und Italienisch) auf dem Portal der amtlichen Vermessung: www.cadastre.ch ⇨ AV ⇨ Themen ⇨ Geografische Namen ⇨ Dokumente zum Thema ⇨ Gemeindenamen/Ortschaftsnamen/Stationsnamen. Gedruckte Exemplare können Sie gratis bestellen unter infofd@swisstopo.ch.

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Der Online-Luftbildindex

Die in der Schweiz erstellten Luftaufnahmen des Bundes, der Kantone und der wichtigsten privaten Luftbildfirmen werden durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo systematisch erfasst. Unter www.luftbildindex.ch kann man auf einer interaktiven Schweizer Karte zu einem gewünschten Zielort navigieren und sieht dann, welches Gebiet durch Luftaufnahmen abgedeckt ist. Auf Wunsch kann das Luftbild direkt online bestellt werden.

Grundlagen

In der Landesvermessungsverordnung¹ ist im Abschnitt «Besondere Dienste» die Koordination der Flüge, die der Erfassung von Geobasisdaten dienen, geregelt.

Art. 27 Koordinationsorgan Luftaufnahmen

¹ Das Bundesamt für Landestopografie koordiniert die Flüge der Bundesverwaltung und der Kantone, die der Erfassung von Geobasisdaten dienen.

² Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone melden dem Bundesamt für Landestopografie diese Flüge vorgängig.

Diese Koordinationsstelle sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone für eine effiziente Nutzung der Ressource Luftbild, die der Erfassung von Geobasisdaten dient.

Wie alles begann

Seit 1981 werden die in der Schweiz erstellten Luftaufnahmen des Bundes und der wichtigsten privaten Luftbildfirmen systematisch erfasst und durch swisstopo publiziert. Bis und mit 2004 erfolgte die Veröffentlichung über den Katalog «Luftbilder und Satellitenbil-

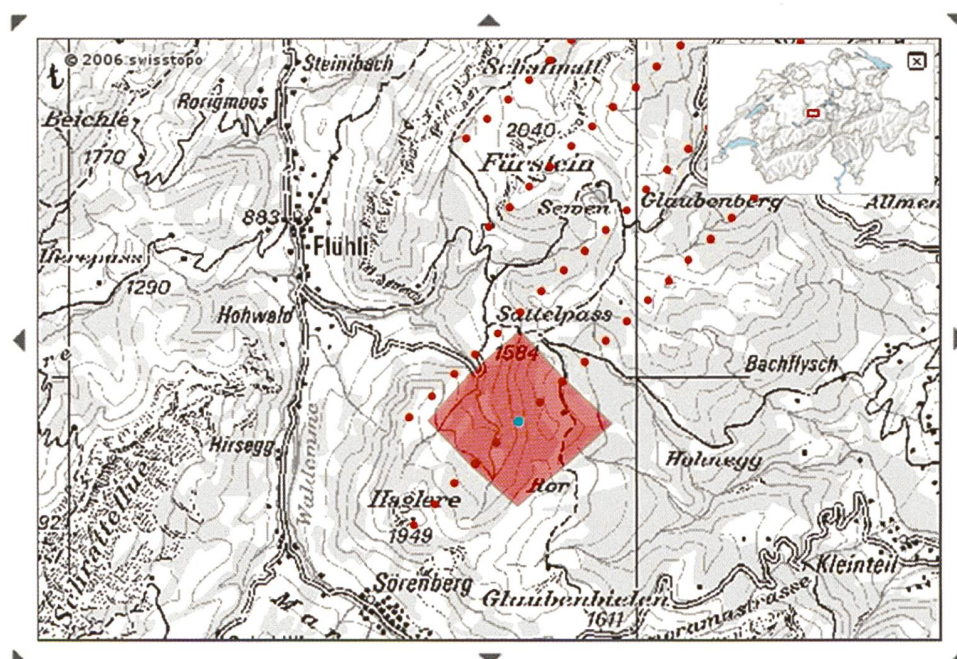
der», danach über die Internetadresse www.luftbildindex.ch. Diese Form der Publikation von Metadaten über vorhandenes Luftbildmaterial ist einfach zu bedienen und hat sich im täglichen Gebrauch sehr bewährt. Durch den Miteinbezug der Kantone als mögliche Auftraggeber von Luftbildflügen (auch durch ausländische Luftbildfirmen) ist eine lückenlose Erfassung sämtlicher Befliegungen gewährleistet.

Darstellung der Daten im Luftbildindex

Die grafische Darstellung aller mit Film, aber auch mit digitalen Flächensensoren erstellten Luftbilder erfolgt primär mit einem Punkt für das Bildzentrum. Auf Wunsch kann pro Luftbild das abgedeckte Bodensegment sichtbar gemacht werden.

Zusätzlich werden pro Bild die wichtigsten Metadaten wie Hersteller, Bildnummer, Aufnahmedatum, Bildmassstab und die Filmart angezeigt. Die Daten der seit 2005 und 2009 bei swisstopo im Einsatz stehenden digitalen Streifenscanner ADS werden in Form der aufgenommenen Fluglinie angezeigt. Auch hier werden pro Bildstreifen die wichtigsten Metadaten eingeblendet.

¹ Verordnung über die Landesvermessung, Landesvermessungsverordnung (LVV), SR 510.626



Kartenausschnitt in www.luftbildindex.ch

Auswahlkriterien in www.luftbildindex.ch

Auswahl Suche

Wählen Sie ein oder mehrere Jahre für die Darstellung der Bildmittelpunkte aus.

2008
 2007
 2006
 2005
 2004

SW
 Infrarot
 Farbe
 Bildstreifen

Go

Zusatzdaten

Kantone
 Pixelkarte 1:25 000
 Pixelkarte 1:50 000

Zahlreiche Such- und Auswahlmöglichkeiten stehen zur Verfügung

Unter der Registerkarte «Auswahl» stehen für die Abfrage nach vorhandenen Luftbildern und Luftbildstreifen zahlreiche Suchkriterien zur Auswahl. So kann primär das gewünschte Flugjahr, oder für eine Zeitreihe auch mehrere Flugjahre, gewählt werden. Weiter kann nach der Art der Aufnahme, digital oder analog, und nach den Flugfirmen selektiert werden. Unter der Registerkarte «Suche» kann die Karte zusätzlich auf eine gewünschte Koordinate, einen Kanton, eine Gemeinde oder sogar nach Swissnames zentriert werden.

Stand der Arbeiten

Im Luftbildindex sind aktuell 120 000 Luftbilder und 1000 ADS-Bildstreifen enthalten. Jährlich, am Ende eines Flugjahres, wird er um die neu geflogenen Luftbilder und Luftbildstreifen erweitert. Zusätzlich werden im Rahmen der Digitalisierung von historischen Aufnahmen laufend weitere alte Jahrgänge aufgeschaltet.

Fazit

Der Wechsel vom Katalog «Luftbilder und Satellitenbilder» hin zum Online-Luftbildindex hat sich in vieler Hinsicht gelohnt. Nur in der heutigen digitalen Form können Luftaufnahmen aus früheren Jahren mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Mit der Regelung in Artikel 27 LVV ist eine lückenlose Erfassung sämtlicher in

der Schweiz erstellten Luftbilder, die der Erfassung von Geobasisdaten dienen, auch in Zukunft gewährleistet.

Probieren Sie dieses interessante Tool aus, loggen Sie sich mit www.luftbildindex.ch ein in das umfassendste Archiv von senkrecht aufgenommenen Luftaufnahmen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit finden Sie eine aktuelle Aufnahme Ihres gewünschten Gebietes – oder als Vergleich eine Aufnahme aus früherer Zeit.

Topografie, swisstopo



Schweizerisches Zivilgesetzbuch: Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht

Am 11. Dezember 2009 hat die Bundesversammlung verschiedene Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend Register-Schuldbrief sowie weitere Änderungen des Sachenrechts beschlossen.

Die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer und ihre Mitarbeitenden sind von einigen dieser Modifikationen direkt betroffen.

Wir haben die wichtigsten Änderungen des ZGB und dazugehörigen Erläuterungen zusammengefasst. Als zusätzliche Lektüre empfehlen wir den vollständigen von der Bundesversammlung verabschiedeten Text sowie die Botschaft. Sie finden diese im Portal der amtlichen Vermessung www.cadastre.ch ⇒ AV ⇒ Dokumentation ⇒ Rechtsgrundlagen.

	Art. 655 Randtitel und Abs. 3
A. Gegenstand	³ Als selbstständiges und dauerndes Recht kann eine Dienstbarkeit an einem Grundstück in das Grundbuch aufgenommen werden, wenn sie: 1. weder zugunsten eines berechtigten Grundstücks noch ausschliesslich zugunsten einer bestimmten Person errichtet ist; und 2. auf wenigstens 30 Jahre oder auf unbestimmte Zeit begründet ist.
I. Grundstücke	

Eine Dienstbarkeit kann unter zwei ziemlich restriktiven Bedingungen als selbständiges und dauerndes Recht in das Grundbuch aufgenommen werden.

	Art. 655a
II. Unselbstständiges Eigentum	¹ Ein Grundstück kann mit einem anderen Grundstück derart verknüpft werden, dass der jeweilige Eigentümer des Hauptgrundstücks auch Eigentümer des dazugehörenden Grundstücks ist. Dieses teilt das rechtliche Schicksal des Hauptgrundstücks und kann nicht gesondert veräussert, verpfändet oder belastet werden. ² Erfolgt die Verknüpfung zu einem dauernden Zweck, so können das gesetzliche Vorkaufsrecht der Miteigentümer und der Aufhebungsanspruch nicht geltend gemacht werden.

Durch Verknüpfung eines Grundstücks mit einem Hauptgrundstück ist es möglich, unselbständiges Eigentum einzurichten, welches dann das Schicksal des Hauptgrundstücks teilt und nicht gesondert veräussert, verpfändet oder mit einem anderen dinglichen Recht belastet werden darf. Dies kann beispielsweise für eine Güterzusammenlegung in der Forstwirtschaft sinnvoll sein, wenn zwei Teile eines einheitlich geführten forstwirtschaftlichen Betriebs durch einen Zufahrtsweg getrennt sind.

	Art. 666a
D. Richterliche Massnahmen I. Bei unauffindbarem Eigentümer	¹ Lässt sich der im Grundbuch eingetragene Eigentümer nicht identifizieren, ist sein Wohnort unbekannt oder ist von einem oder mehreren seiner Erben der Name oder Wohnort unbekannt, so kann das Gericht auf Antrag die erforderlichen Massnahmen anordnen. ² Insbesondere kann das Gericht einen Vertreter ernennen. Es legt auf Antrag den Umfang der Vertretungsmacht fest. Bestimmt es nichts anderes, so beschränkt sich diese auf erhaltende Massnahmen. ³ Antrag auf Anordnung von Massnahmen stellen kann: 1. jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat; 2. das Grundbuchamt am Ort des Grundstücks. ⁴ Die Anordnung von Massnahmen unterbricht die Frist für eine ausserordentliche Ersitzung nicht.
	Art. 666b
II. Bei Fehlen der vorgeschriebenen Organe	Verfügt eine im Grundbuch als Eigentümerin eingetragene juristische Person oder andere Rechtsträgerin nicht mehr über die vorgeschriebenen Organe, so kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, oder das Grundbuchamt am Ort des Grundstücks dem Gericht beantragen, die erforderlichen grundstücksbezogenen Massnahmen anzuordnen.

Richterliche Massnahmen können beantragt werden, wenn die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragene Person unauffindbar ist oder die eingetragene juristische Person nicht mehr über die vorgeschriebenen Organe verfügt.

	Art. 676 Randtitel (Betrifft nur den französischen Text), Abs. 1 und 3
4. Rohrleitungen	¹ Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, gehören, wo es nicht anders geordnet ist, dem Eigentümer des Werks und zum Werk, von dem sie ausgehen oder dem sie zugeführt werden. ³ Die Dienstbarkeit entsteht mit der Erstellung der Leitung, wenn diese äusserlich wahrnehmbar ist. Andernfalls entsteht sie mit der Eintragung in das Grundbuch.

Keine wesentliche inhaltliche Änderung.

Anmerkung: Der ursprüngliche Vorschlag, wonach den Kantonen die Entscheidung, ob sie den Leitungskatastern die öffentliche Glaubwürdigkeit des Grundbuchs zu erkennen wollen oder nicht, wurde nicht angenommen.

<p>V. Verantwortlichkeit des Grundeigentümers</p> <p>1. Bei Überschreitung des Eigentumsrechts</p>	<p>Art. 691, Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, die Durchleitung von Röhren und Leitungen zur Versorgung und Entsorgung gegen volle Entschädigung zu gestatten, wenn ein anderes Grundstück sonst nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten erschlossen werden kann.</p> <p>³ Verlangt es der Berechtigte oder der Belastete, so werden die Durchleitungen auf Kosten des Berechtigten als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen. Das Durchleitungsrecht kann einem gutgläubigen Erwerber auch ohne Eintragung entgegeng gehalten werden.</p>
--	---

Im Absatz 3 wird ergänzt, dass das Durchleitungsrecht gegenüber einem gutgläubigen Erwerber auch bei fehlender Eintragung wirksam ist.

<p>2. Rechtsgeschäft</p>	<p>Art. 732</p> <p>¹ Das Rechtsgeschäft über Errichtung einer Grunddienstbarkeit bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.</p> <p>² Beschränkt sich die Ausübung einer Dienstbarkeit auf einen Teil des Grundstücks und ist die örtliche Lage im Rechtsgrundausweis nicht genügend bestimmbar umschrieben, so ist sie in einem Auszug des Planes für das Grundbuch zeichnerisch darzustellen.</p>
--------------------------	--

Während bislang die Schriftform genügte, um die Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch zu beantragen, ist das Rechtsgeschäft über die Errichtung einer Dienstbarkeit fortan nur dann gültig, wenn es in öffentlich beurkundeter Form, das heisst vor einem Notar oder einer Notarin, zustande kommt. Die Frage, ob die Kantone die Nachführungsgeometerinnen und -geometer ermächtigen können, einfache öffentliche Urkunden auszufertigen (wie dies im Kanton Freiburg der Fall ist), ist ebenso offen wie die Frage, ob die Errichtung von Dienstbarkeiten Bestandteil derartiger Urkunden ist.

Für die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer ist der neue Absatz 2 von Bedeutung. Er besagt, dass die Dienstbarkeit auf einem Auszug des Planes für das Grundbuch zeichnerisch dargestellt werden muss, wenn sich die Ausübung dieser Dienstbarkeit auf einen Teil des Grundstücks beschränkt, und wenn der Ort ihrer Ausübung nicht hinreichend genau in der Urkunde beschrieben ist.

<p>IV. Teilung eines Grundstücks</p>	<p>Art. 743</p> <p>¹ Wird das berechtigte oder das belastete Grundstück geteilt, so besteht die Dienstbarkeit auf allen Teilen weiter.</p> <p>² Beschränkt sich die Ausübung der Dienstbarkeit nach den Belegen oder den Umständen auf einzelne Teile, so ist sie auf den nicht betroffenen Teilen zu löschen.</p> <p>³ Das Bereinigungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Löschung und Änderung der Grundbucheinträge.</p>
--------------------------------------	--

Der Umgang mit Dienstbarkeiten im Falle der Teilung des berechtigten oder des belasteten Grundstücks ist in einem

einigen Artikel zusammengefasst. Das Bereinigungsverfahren wird ebenfalls neu definiert.

<p>II. Rechtsgeschäft</p>	<p>Art. 779a</p> <p>¹ Das Rechtsgeschäft über Errichtung einer Grunddienstbarkeit bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.</p> <p>² Sollen der Baurechtszins und allfällige weitere vertragliche Bestimmungen im Grundbuch vorgemerkt werden, so bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der öffentlichen Beurkundung.</p>
---------------------------	---

Für die Errichtung eines Baurechts wird die öffentliche Beurkundung gefordert, selbst wenn es nicht selbständig und dauernd ist.

<p>F. Richterliche Massnahmen</p>	<p>Art. 781a</p> <p>Für im Grundbuch eingetragene Berechtigte einer Dienstbarkeit gelten die Bestimmungen über die richterlichen Massnahmen bei Unauffindbarkeit des Eigentümers oder bei Fehlen der vorgeschriebenen Organe einer juristischen Person oder anderen Rechtsträgerin sinngemäss.</p>
-----------------------------------	---

Die vorgesehenen richterlichen Massnahmen bei Unauffindbarkeit des Eigentümers oder bei Fehlen der vorgeschriebenen Organe einer juristischen Person (Art. 666a und 666b) gelten für die im Grundbuch eingetragenen Berechtigten einer Dienstbarkeit.

<p>IV. Administrative Aufsicht</p>	<p>Art. 956</p> <p>¹ Die Geschäftsführung der Grundbuchämter unterliegt der administrativen Aufsicht der Kantone.</p> <p>² Der Bund übt die Oberaufsicht aus.</p>
------------------------------------	--

So wie dies in der amtlichen Vermessung geschieht, führt man auch hier den Begriff der administrativen Aufsicht über die Grundbücher ein, die den Kantonen obliegt, und denjenigen der Oberaufsicht, die dem Bund obliegt.

<p>V. Rechtsschutz</p> <p>1. Beschwerdebefugnis</p>	<p>Art. 956a</p> <p>¹ Gegen eine vom Grundbuchamt erlassene Verfügung kann bei der vom Kanton bezeichneten Behörde Beschwerde geführt werden; als Verfügung gilt auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung.</p> <p>² Zur Beschwerde berechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jede Person, die von einer Verfügung des Grundbuchamts besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat; 2. die kantonale administrative Aufsichtsbehörde, sofern ihr das kantonale Recht die Beschwerdebefugnis einräumt; 3. die Oberaufsichtsbehörde des Bundes. <p>³ Gegen eine im Hauptbuch vollzogene Eintragung, Änderung oder Löschung von dinglichen Rechten oder Vormerkungen kann keine Beschwerde mehr geführt werden.</p>
---	---

	Art. 956b
2. Beschwerdeverfahren	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Frist für Beschwerden an die kantonalen Beschwerdeinstanzen beträgt 30 Tage. ² Verweigert oder verzögert das Grundbuchamt eine bestimmte Amtshandlung, so kann dagegen jederzeit Beschwerde geführt werden.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, gegen Entscheidungen des Grundbuchamts vor einer vom Kanton bezeichneten Behörde Einspruch zu erheben. Hier wird definiert, wer Einspruch erheben darf und wie dabei vorzugehen ist.

	Art. 962
II. Anmerkungen 1. Von öffentlich-rechtlichen Beschränkungen	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Gemeinwesen oder ein anderer Träger einer öffentlichen Aufgabe muss eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt, im Grundbuch anmerken lassen. ² Fällt die Eigentumsbeschränkung dahin, so muss das Gemeinwesen oder der andere Träger einer öffentlichen Aufgabe die Löschung der Anmerkung im Grundbuch veranlassen. Bleibt das Gemeinwesen oder der andere Träger einer öffentlichen Aufgabe untätig, so kann das Grundbuchamt die Anmerkung von Amtes wegen löschen. ³ Der Bundesrat legt fest, in welchen Gebieten des kantonalen Rechts die Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden müssen. Die Kantone können weitere Anmerkungen vorsehen. Sie erstellen eine Liste der Anmerkungstatbestände und teilen sie dem Bund mit.

Bislang wurde die Eintragung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) als Kann-Bestimmung formuliert. Fortan wird die zwingende Form verwendet. Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch nur auf Beschränkungen bezüglich eines bestimmten Grundstücks, welche die Verfügungsgewalt des Eigentümers dauerhaft einschränken. Folglich handelt es sich hier um individuell-konkrete Beschränkungen, während die generell-konkreten Beschränkungen im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden. Redundanzfälle zwischen dem Grundbuch und dem ÖREB-Kataster sind im neuen Art. 80a der Verordnung über das Grundbuch geregelt, der besagt, dass die im Grundbuch vorzunehmende Anmerkung in einem Verweis auf den ÖREB-Kataster besteht.

	Art. 962a
2. Von Vertretungen	<p>Im Grundbuch können angemerkt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der gesetzliche Vertreter auf sein Begehren oder auf Begehren der zuständigen Behörde; 2. der Erbschaftsverwalter, der Erbenvertreter, der amtliche Liquidator und der Willensvollstrecker auf ihr Begehren oder auf Begehren eines Erben oder der zuständigen Behörde; 3. der Vertreter eines unauffindbaren Eigentümers, Grundpfandgläubigers oder Dienstbarkeitsberechtigten auf sein Begehren oder auf Begehren des Gerichts;

	<ol style="list-style-type: none"> 4. der Vertreter einer juristischen Person oder anderen Rechtsträgerin bei Fehlen der vorgeschriebenen Organe auf sein Begehren oder auf Begehren des Gerichts; 5. der Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft auf sein Begehren oder auf Begehren der Stockwerkeigentümersversammlung oder des Gerichts.
--	--

Es ist von Vorteil, fortan im Grundbuch die Identität des gesetzlichen Vertreters, des Verwalters einer Erbschaft, des Vertreters eines Eigentümers oder des Verwalters eines Stockwerkeigentums eintragen zu können. Leider ist diese Möglichkeit als Kann-Bestimmung und nicht in zwingender Form formuliert.

	Art. 974a
E. Löschung und Änderung der Einträge I. Bereinigung 1. Bei der Teilung des Grundstücks	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Wird ein Grundstück geteilt, so müssen für jedes Teilstück die Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen bereinigt werden. ² Der Eigentümer des zu teilenden Grundstücks muss dem Grundbuchamt beantragen, welche Einträge zu löschen und welche auf die Teilstücke zu übertragen sind. Andernfalls ist die Anmeldung abzuweisen. ³ Betrifft ein Eintrag nach den Belegen oder den Umständen ein Teilstück nicht, so ist er darauf zu löschen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Löschung eines Eintrags.

	Art. 974b
2. Bei der Vereinigung von Grundstücken	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Mehrere Grundstücke eines Eigentümers können nur vereinigt werden, wenn keine Grundpfandrechte oder Grundlasten von den einzelnen Grundstücken auf das vereinigte Grundstück übertragen werden müssen oder die Gläubiger dazu einwilligen. ² Sind Dienstbarkeiten, Vormerkungen oder Anmerkungen zulasten der Grundstücke eingetragen, so können diese nur vereinigt werden, wenn die Berechtigten dazu einwilligen oder nach der Art der Belastung dadurch in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden. ³ Sind Dienstbarkeiten, Vormerkungen oder Anmerkungen zugunsten der Grundstücke eingetragen, so können diese nur vereinigt werden, wenn die Eigentümer der belasteten Grundstücke dazu einwilligen oder sich die Belastung durch die Vereinigung nicht vergrössert.

Hier wird die Verfahrensweise zur Bereinigung von Einträgen (Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen) im Falle der Teilung oder Vereinigung eines Grundstücks präzisiert. Die Mitwirkung der Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer ist hier von Bedeutung, um eine planliche Darstellung der zu bereinigenden Einträge beizubringen.

	Art. 976
III. Erleichterte Löschung 1. Zweifelsfrei bedeutungsloser Einträge	<p>Das Grundbuchamt kann einen Eintrag von Amtes wegen löschen, wenn dieser:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. befristet ist und infolge Ablaufs der Frist seine rechtliche Bedeutung verloren hat; 2. ein unübertragbares oder unvererbliches Recht einer verstorbenen Person betrifft; 3. das Grundstück wegen der örtlichen Lage nicht betreffen kann; 4. ein untergegangenes Grundstück betrifft.

<p>2. Anderer Einträge a. Im Allgemeinen</p>	<p>Art. 976a</p> <p>¹ Hat ein Eintrag höchstwahrscheinlich keine rechtliche Bedeutung, insbesondere weil er nach den Belegen oder den Umständen das Grundstück nicht betrifft, so kann jede dadurch belastete Person die Löschung verlangen.</p> <p>² Hält das Grundbuchamt das Begehren für begründet, so teilt es der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag löschen wird, wenn sie nicht innert 30 Tagen beim Grundbuchamt dagegen Einspruch erhebt.</p>
<p>b. Bei Einspruch</p>	<p>Art. 976b</p> <p>¹ Erhebt die berechtigte Person Einspruch, so prüft das Grundbuchamt das Begehren um Löschung auf Antrag der belasteten Person erneut.</p> <p>² Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass dem Begehren trotz Einspruchs zu entsprechen ist, so teilt es der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag im Hauptbuch löschen wird, wenn sie nicht innert drei Monaten beim Gericht auf Feststellung klagt, dass der Eintrag eine rechtliche Bedeutung hat.</p>
<p>3. Öffentliches Bereinigungsverfahren</p>	<p>Art. 976c</p> <p>¹ Haben sich in einem bestimmten Gebiet die Verhältnisse tatsächlich oder rechtlich verändert und ist deswegen eine grössere Zahl von Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen ganz oder weitgehend hinfällig geworden oder ist die Lage nicht mehr bestimmbar, so kann die vom Kanton bezeichnete Behörde die Bereinigung in diesem Gebiet anordnen.</p> <p>² Diese Anordnung ist auf den entsprechenden Grundbuchblättern anzumerken.</p> <p>² Die Kantone regeln die Einzelheiten und das Verfahren. Sie können die Bereinigung weiter erleichtern oder vom Bundesrecht abweichende Vorschriften erlassen.</p>

Bei Bodenordnungs- oder amtlichen Neuvermessungsarbeiten sind solche Bereinigungen oft unerlässlich.

<p>II. Elektronische Ausfertigungen und Beglaubigungen</p>	<p>Art. 55a Schlusstitel</p> <p>¹ Die Kantone können die Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen.</p> <p>² Sie können die Urkundspersonen auch ermächtigen, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen</p> <p>³ Die Urkundsperson muss eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur beruht.</p> <p>⁴ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Interoperabilität der Informatiksysteme sowie die Integrität, Authentizität und Sicherheit der Daten gewährleisten.</p>
--	---

Dieser Artikel ermöglicht es, nun auch elektronische Ausfertigungen von Urkunden zu erstellen und elektronisch zu signieren. Die Kantone können die Urkundspersonen (also auch die Nachführungsgeometerinnen und -geometer) ermächtigen, derartige elektronische Instrumente zu nutzen.

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Hochschulausbildung im Bereich Geomatik und Landmanagement. Wie weiter?

■ Im Anschluss an ein Gespräch am runden Tisch, an welchem die Bundesverwaltung, die Kantone, die Hochschulen und die Berufsverbände teilnahmen, hat es geosuisse übernommen, das Thema Hochschulausbildung federführend weiter zu betreuen. geosuisse hat für die Erledigung dieser Aufgabe ein Projekt definiert und die beiden Unterzeichnenden als Projektleiter respektive als Projektsekretär eingesetzt.

In der Erkenntnis, dass eine vertiefte Diskussion nur aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Grundlage konkret weitergeführt werden kann, wurde die Situation mittels Studium vorhandener Informationen und Gesprächen mit den Vertretern der in der Geomatik-, Landmanagement- und Geometeraus- bildung involvierten Hochschulen analysiert und Vorschläge zum weiteren Vorgehen erarbeitet. Es dauerte einige Zeit, um geeignete Termine für die Gespräche zu finden und die Massnahmen zu konzipieren. Der entsprechende Bericht liegt nun vor; er wurde der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) und den Hochschulen zur kritischen Würdigung zugestellt.

Die bisherigen, allerdings noch zu diskutierenden Erkenntnisse sind folgende:

- Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass von der vorhandenen Gesetzgebung die eidgenössischen Hochschulen und die Fachhochschulen als gleichwertig, aber andersartig, betrachtet werden. Beide Hochschultypen sind also in die Betrachtungen einzubeziehen.
- Wir müssen ebenfalls zur Kenntnis nehmen, dass ein Einfluss auf die Hochschulen auf höherer Ebene schwierig ist. Dies kann in Einzelfällen wie im Falle Yverdon gelingen. Wir können auf Stufe der Institute durch gute Zusammenarbeit mit der Professorenschaft bessere und nachhaltigere Wirkung erzielen.

- Glücklicherweise arbeiten alle Hochschulen daran, eine möglichst umfassende Ausbildung anzubieten, die auch möglichst nahe an die Anforderungen für die Zulassung zum Staatsexamen heranführen, was aber nicht in jedem Fall gelingt.
- Alle Hochschulen sind darauf angewiesen, dass sie eine genügende Anzahl Studierende haben, um ihre Lehrgänge durchzuführen. Bei allen ist diese Zahl im kritischen Bereich.
- Wenn es gelingt, eine genügende Anzahl Studierende für ein Studium an einer der Hochschulen zu interessieren, sollten erfahrungsgemäss aus dem Kreise der erfolgreichen Absolventen die nötige Anzahl von patentierten Ingenieur-Geometerrinnen und -Geometern rekrutiert werden können.

Momentan laufen die Abklärungen, um ein erstes Gespräch mit der durch die Fachorganisationen erweiterten Diskussionsrunde zu vereinbaren. Wir rechnen damit, dass auf der Grundlage des Berichtes, der laufend weiter bearbeitet wird, in ein bis zwei weiteren Sitzungen die Massnahmen und die Verantwortlichkeiten geklärt werden können, sodass bis Mitte 2010 das Konzept in Kraft gesetzt werden kann.

Paul Droz
Leiter Projekt Hochschulausbildung,
pauldroz@vtx.ch

Jürg Kaufmann
Sekretär Projekt Hochschulausbildung,
jkcons@swissonline.ch



Abbildung: © Brigitte Kuhn

Personelle Änderungen bei den Verantwortlichen der kantonalen Vermessungsaufsichten



Kanton Basellandschaft

Hans Hägler, Kantonsgeometer und Leiter des Amtes für Geoinformation ist per Ende Februar 2010 in den Ruhestand getreten.

Patrick Reimann hat per 1. März 2010 seine Nachfolge angetreten.



Kanton Freiburg

Gérald Faoro, Kantonsgeometer und Chef des Amtes für Vermessung und Geomatik wird per Ende Mai 2010 in den Ruhestand treten.

Remo Durisch wird per 1. Juni 2010 seine Nachfolge antreten.

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Kreisschreiben und Express: jüngste Veröffentlichungen

Kreisschreiben

für wichtige Präzisierungen von gesamtschweizerisch anwendbaren rechtlichen Vorschriften

Datum	Thema
17. 12. 2009	<i>Kreisschreiben AV 2009 / 07</i> Honorarordnungen für Arbeiten in der amtlichen Vermessung: Anpassungen per 1. Januar 2010

Express

für allgemeine Informationen und Umfragen

Datum	Thema
25. 11. 2009	<i>AV-Express 2009 / 13</i> Empfehlung für den Datenaustausch zwischen dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) und der amtlichen Vermessung (AV)
04. 12. 2009	<i>AV-Express 2009 / 14</i> Jahresbericht 2009 / Leistungsvereinbarung 2010 (Vorlagen)
12. 02. 2010	<i>AV-Express 2010 / 01</i> Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeinde- und Ortschaftsnamen / Richtlinien zur Schreibweise der Stationsnamen

-  Amtliche Vermessung
-  ÖREB-Kataster

Die Dokumente selbst sind auf dem Portal www.cadastre.ch ⇔ Amtliche Vermessung resp. ⇔ ÖREB-Kataster abrufbar.

Eidgenössische Vermessungsdirektion